

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/27 vom 16. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/27 du 16 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/27 del 16 ottobre 2007

Regeste

Art. 16 UVG: Bemessung des unfallversicherungsrechtlichen Taggeldanspruchs nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit bei vorbestehender Teilinvalidität (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Oktober 2007, UV 2007/27).

Erwägungen

E. 1

Am 13. März 2007 hat der Beschwerdeführer eine Vollmacht eingereicht, die D.____ berechtigt, ihn im vorliegenden Prozess zu vertreten (act. G 4).

E. 2

a) Wenn Versicherte infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig sind, so haben sie nach Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) Anspruch auf ein Taggeld. Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Massgebend ist grundsätzlich die auf Grund ärztlicher Feststellungen ermittelte tatsächliche Unfähigkeit, am angestammten Arbeitsplatz nutzbringend tätig zu sein, nicht hingegen die bloss medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsunfähigkeit (BGE 114 V 283 Erw. 1c; RKUV 1987 Nr. U 27 S. 394 Erw. 2b, je mit Hinweisen). Der Grad der Arbeitsunfähigkeit ist indessen nur solange unter Berücksichtigung des bisherigen Berufs festzusetzen, als von der versicherten Person vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, ihre restliche Arbeitsfähigkeit in einem andern Berufszweig zu verwerten. Versicherte Personen, die ihre restliche Arbeitsfähigkeit nicht verwerten, obgleich sie hiezu unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und gegebenenfalls einer bestimmten Anpassungszeit in der Lage wären, sind nach der beruflichen Tätigkeit zu beurteilen, die sie bei gutem Willen ausüben könnten (BGE 115 V 133 f. Erw. 2 mit Hinweisen); das Fehlen des guten Willens ist nur dort entschuldbar, wo es auf einer Krankheit beruht. Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf hat die versicherte Person daher andere, ihr offenstehende Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen, und zwar solange, als man dies unter den gegebenen Umständen von ihr verlangen kann (BGE 114 V 283 Erw. 1d; RKUV 1987 Nr. U 27 S. 394 f. Erw. 2b). b) Gemäss Art 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie mindestens 40% invalid ist, wobei Invalidität gemäss Art. 8 ATSG die voraussichtlich

bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ist. Gemäss Art. 7 ATSG versteht sich Erwerbsunfähigkeit als der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Bei der Bemessung der Invalidität ist nicht auf die generell-abstrakte medizinische Einschätzung des Gesundheitsschadens, sondern auf dessen konkrete ökonomische Folgen abzustellen (vgl. Art. 16 ATSG).

E. 3

Streitig ist, ob die Beschwerdegegnerin die Taggeldleistungen ab 25. April 2005 bis 26. Januar 2006 zu Recht eingestellt hat. Die Beschwerdegegnerin ging aufgrund der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C.____ vom 19. April 2005 davon aus, dass der Beschwerdeführer eine seinem Rückenleiden angepasste Tätigkeit wieder ohne Einschränkung ausüben könne, wie er dies nach dem Unfall vom 24. Februar 2004 noch bis zum operativen Eingriff an der rechten Schulter am 24. November 2004 getan hatte. Damit bestehe ab 25. April 2005 kein Anspruch auf Taggeldleistungen mehr. Dies teilte sie dem Beschwerdeführer im Schreiben vom 22. April 2005 mit. Am 26. Januar 2006 ereignete sich ein weiterer Unfall, bei dem sich der Beschwerdeführer die linke Schulter verletzte. Daraufhin teilte er der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 31. Januar 2006 mit, dass er mit der Leistungseinstellung nicht einverstanden sei und die Weiterausrichtung der Taggelder ab 25. April 2005 beantrage, was die Beschwerdegegnerin mit Hinweis auf die Arztberichte und die seither tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit ablehnte. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, Dr. C.____ habe ihn nur zu 50% arbeitsfähig geschrieben. Für die restlichen 50% sei er arbeitsunfähig geblieben. Die Beschwerdegegnerin gehe von einer leichten angepassten Tätigkeit aus und habe übersehen, dass er vor dem Rentenentscheid der Invalidenversicherung und der Arbeitslosigkeit als Gipser und Geschäftsführer tätig gewesen sei.

E. 4

a) Der Beschwerdeführer bezieht seit 1. Oktober 2001 eine Rente der Invalidenversicherung bei einem IV-Grad von 54%. Bei diesem IV-Grad handelt es sich um die Einkommenseinbusse (vgl. Art. 7 und 8 ATSG i.V.m. Art. 16 ATSG), mithin um die Differenz zwischen dem Einkommen, das der Beschwerdeführer ohne den Rückenschaden als Gipser und Geschäftsführer verdient hätte und dem Einkommen, das er bei einer körperlich leichten Tätigkeit verdienen könnte, für die ihn die Invalidenversicherung trotz der Probleme im Rücken zu 100% arbeitsfähig bezeichnete (act. G 5.1/18 - 23). Aufgrund der Beurteilung der Invalidenversicherung war der Beschwerdeführer vor dem Unfall vom 24. Februar 2004 bzw. bis zum operativen Eingriff im November 2004 demnach nicht nur zu 50% arbeitsfähig, wie dies auf Seiten des Beschwerdeführers für die Begründung der Beschwerde angenommen wird. Wegen der Rückenbeschwerden bestand zwar für die frühere Tätigkeit als Gipser seit 2001 eine Arbeitsunfähigkeit von 100%. Eine körperlich leichte Tätigkeit blieb ihm indessen aufgrund des Gutachtens von Dr. med. B. Winkler, Uznach, vom 26. November 2001 ohne wesentliche Einschränkung und ohne zeitliche Reduktion zumutbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache handelt es sich bei der angestammten Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht mehr um die körperlich anspruchsvolle Arbeit als Gipser, sondern um eine körperlich leichte Arbeit. Wenn Dr. C.____ im Bericht vom 26. Januar 2006 eine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit

als Gipser feststellte, so ist das für die vorliegende Streitsache offensichtlich irrelevant. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers im April 2005 war nämlich nicht auf die körperlich anspruchsvolle und seit einigen Jahren nicht mehr zumutbare Tätigkeit als Gipser abzustellen, sondern auf eine körperlich leichte Tätigkeit, wie er sie seit Juli 2002 als Gemüserüster und Auslieferungsschauffeur ausübte. b) Wie es sich gezeigt hat, war der Beschwerdeführer bei der letztgenannten Tätigkeit denn auch ab 25. April 2005 tatsächlich nicht mehr eingeschränkt. Der Arbeitgeber bestätigte mehrmals, dass keine relevante Reduktion der Arbeitsleistung vorgelegen habe (UV act. 31 und 23) und der Beschwerdeführer selbst erachtete die Einstellung der Taggelder gemäss dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 22. April 2005 erst nach einem weiteren Unfall im Januar 2006 als nicht angemessen. Da es - wie oben dargelegt - nicht bloss auf die medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsfähigkeit, sondern auf die Fähigkeit ankommt, am Arbeitsplatz nutzbringend tätig zu sein, ist auf die vorliegenden, auf die nicht massgebende Tätigkeit Bezug nehmenden ärztlichen Beurteilungen nicht weiter einzugehen. Dem Arztbericht vom 17. November 2006 ist jedenfalls zu entnehmen, dass Dr. F.____ die attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit als Rest der bereits berenteten 50% ansah, was, wie dargelegt wurde, nicht relevant ist. Dass der Beschwerdeführer die Tätigkeit als Gemüserüster und Chauffeur oder eine andere zumutbare Arbeit nicht mit einem Vollpensum ausführte, hat mit dem Unfall vom 24. Februar 2004 offensichtlich nichts zu tun. Aus den Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer in der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug bis 10. März 2004 Arbeitslosentaggelder unter Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 100% bezog (vgl. UV act. I/14). Dafür, dass dies nach der Wiederaufnahme der Zwischenverdiensttätigkeit als Gemüserüster und Chauffeur ab 25. April 2005 nicht wieder der Fall gewesen sein soll, fehlen jegliche Hinweise in den Akten, auch wenn er danach offenbar bis Juni 2007 die Stempelkontrolle der Arbeitslosenversicherung nicht mehr besuchte (vgl. UV act. 48 und act. G 11). Solches wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht konkret geltend gemacht. Im Übrigen kann diesen Akten entnommen werden, dass die Erwerbseinbusse, die der Versicherte beklagt und die er tatsächlich erlitten hat, eben nicht gesundheitlich begründet ist, sondern daher rührt, dass der ab 11. März 2004 eröffneten Folgerahmenfrist (bis 31. Dezember 2007) ein massiv kleinerer versicherter Verdienst von Fr. 1'522.-- (gegenüber Fr. 4'000.-- zuvor) zugrunde zu legen war; dies aufgrund des bescheidenen Zwischenverdienstes, welcher in der Bemessungsperiode erzielt wurde (vgl. Art. 23 Abs. 4 und 5 AVIG).

E. 5

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind nach Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.